

Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen ab 14.09.2020

Der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, ist zu Trainings- und Übungszwecken sowie zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben ab dem 14. September 2020 auf der Grundlage der in der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung ([Corona-Verordnung Sport](#)) genannten Auflagen gestattet.

Mit der nachfolgenden Übersicht werden die zu erfüllenden Auflagen aus der [Corona-Verordnung Sport](#) zusammengefasst und ergänzende Hinweise hierzu gegeben.

Auflagen	Corona-Verordnung Sport vom 03.09.2020	Ergänzende Hinweise
Anwendungsbereich	§ 1 Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, einschließlich Fitnessstudios, Yogastudios, Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen sowie Räumlichkeiten oder Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Der erlaubte Betrieb umfasst auch Nebenanlagen, die untergeordnet und für den Betrieb notwendig sind, insbesondere Sekretariate und Toiletten.	<ul style="list-style-type: none"> • Ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen eine Sportanlage geöffnet wird, entscheidet bei kommunalen Sportanlagen die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde, bei vereinseigenen Sportanlagen der Verein unter Beachtung der jeweils gültigen Auflagen. Bei Unsicherheiten, ob und wann eine Sportanlage geöffnet werden kann, ist Kontakt zur jeweiligen Kommune (Ordnungsamt) aufzunehmen. • Räumlichkeiten zur temporären Ausübung von Sport könnten beispielsweise Nebenräume von Gaststätten, Gemeindehäuser oder auch der öffentliche Raum sein.
Allgemeine Vorgaben	§ 2 (1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte oder Räumlichkeiten, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, betreibt, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 CoronaVO einzuhalten, zuvor ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 CoronaVO zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 CoronaVO durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7 CoronaVO . Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 CoronaVO einzuhalten. Der Betreiber kann diese Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben nach Sätze 1 bis 3 bleibt davon unberührt. (2) Für Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gilt Absatz 1 entsprechend. An Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter.	<ul style="list-style-type: none"> • Infomaterial zum Händewaschen und zu weiteren Hygienetipps (auch zum Aushang) finden Sie unter anderem hier. • Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen sollten schriftlich fixiert werden. Entsprechende Musterkonzepte finden Sie hier. • Die Namen aller Teilnehmer/innen sind auf einer Teilnehmerliste (Trainingsnachweis) unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutzbestimmungen in jedem Einzelfall zu dokumentieren und an einer zentralen Stelle des Vereins zu sammeln. Damit sollen im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachvollzogen werden können. Die Teilnehmer/innen sollten mit Unterschrift auf der Teilnehmerliste (Trainingsnachweis) bestätigen, dass die Regelungen für den Trainings- und Übungsbetrieb bekannt sind und beachtet werden. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf den Internetseiten des WLSB in der Infothek. • Die Trainingsnachweise sind 4 Wochen aufzubewahren und können im Anschluss datenschutzkonform vernichtet werden.

	<p>(3) Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.</p> <p>(4) Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Dokumentation kann auch in digitaler Form erfolgen. • Kinder und Jugendliche sollten auf verständliche Weise über diese Regelungen informiert werden. Es empfiehlt sich bei Kindern und Jugendlichen eine Bestätigung von den Erziehungsberechtigten über die Kenntnisnahme der geltenden Regelungen einzuholen. • Falls Toiletten, Duschen und Umkleiden die Einhaltung des Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie beim Zugang entsprechend zu beschränken. Beim Zugang zur Toilettenanlage, Dusche und Umkleide sind Warteschlangen zu vermeiden.
<p>Trainings- und Übungsbetrieb</p>	<p>§ 3 (1) Für die Durchführung eines Trainings- und Übungsbetriebs gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4 sowie die in § 9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl. Die in §9 Absatz 1 CoronaVO genannte Personenzahl gilt ausnahmsweise nicht für Training.- und Übungssituationen,</p> <p>1. bei denen durch Beibehaltung eines individuellen Standorts oder durch eine entsprechende Platzierung der Trainings- und Übungsgeräte der Mindestabstand von 1,5 Metern durchgängig eingehalten werden kann;</p> <p>2. für deren Durchführung eine Personenzahl zwingend erforderlich ist, die größer ist als die in §9 Absatz 1 genannte Personenzahl.</p> <p>(2) Während der gesamten Trainings- und Übungseinheiten soll ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen eingehalten werden; davon ausgenommen sind für das Training oder die Übungseinheit übliche Trainings- und Übungssituationen.</p> <p>(3) Sofern der Trainings- und Übungsbetrieb in Gruppen stattfindet, soll eine Durchmischung der Gruppen vermieden werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In Gruppen bis zu 20 Personen können die für das Training üblichen Sport-, Spiel- oder Übungssituationen ohne die Einhaltung des Mindestabstands durchgeführt werden. • Wenn für die Durchführung des Trainingsbetrieb zwingend notwendig, ist eine Personenzahl > 20 möglich. • Ansonsten wird in den 10 Leitplanken des DOSB ein Abstand von mindestens zwei Metern zwischen den anwesenden Personen empfohlen. Aufgrund der Bewegung beim Sport sollte der Abstand großzügig bemessen werden. • In Anlehnung an die 10 Leitplanken des DOSB haben die Spitzenverbände sportartspezifische Übergangsregeln entwickelt - diese sollten bei der Gestaltung der Sporteinheiten berücksichtigt werden und sind hier zu finden. • Absatz (4) ist anzuwenden beispielsweise auf Ringen und Paartanz sowie ähnliche Sportarten. • Auch auf Händeschütteln, Abklatschen, in den Arm nehmen oder Jubeln in der Gruppe ist komplett zu verzichten. Die Vorgaben sind allen Beteiligten zu kommunizieren. • Die Steuerung des Zutritts zu den Sportanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen. • Hygiene-, Abstands-, Nutzungs- und Kontrollregelungen sollten schriftlich fixiert werden. Entsprechende Musterkonzepte finden Sie hier. • Es sollte zwischen zwei Trainingseinheiten ausreichend Zeit für einen kontaktlosen Wechsel der Sportler/innen einzuplanen.

	<p>(4) Soweit durchgängig oder über einen längeren Zeitraum ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist, sind in jedem Training oder jeder Übungseinheit möglichst feste Trainings- oder Übungspaare zu bilden.</p> <p>(5) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote der sonstigen Bildungseinrichtungen und –angebote jeglicher Art nach § 14 Absatz 1 Nummer 6 CoronaVO.</p>	
<p>Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben</p>	<p>§ 4 (1) Für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4.</p> <p>(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 hat im Falle eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie der jeweilige Veranstalter ein über die Veranstaltungsreihe übergreifendes Hygienekonzept zu erstellen. Dieses ist vom Betreiber der öffentlichen oder privaten Sportanlagen, in denen die einzelnen Veranstaltungen durchgeführt werden, an die spezifischen Bedingungen vor Ort anzupassen. Diese Pflicht kann an einen Dritten übertragen werden; die Verantwortung des Betreibers für die Einhaltung der Vorgaben von Satz 1 bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Untersagt sind Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe mit insgesamt über 500 Sportlerinnen und Sportlern sowie Zuschauerinnen und Zuschauern bis einschließlich 31. Oktober 2020.</p> <p>Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und –richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Unter den Zuschauerinnen und Zuschauern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sofern nicht §2 Absatz 2 in Verbindung mit §9 CoronaVO etwas anderes zulässt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalter eines Ligabetriebs oder einer Wettkampfserie sind in der Regel die jeweiligen Sportfachverbände. • Bitte erkundigen Sie sich bei den Sportfachverbänden nach weitergehenden Informationen zur Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportwettbewerben sowie entsprechender Hygienekonzepte.

	<p>(4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 genehmigt werden. Davon ausgenommen ist die Pflicht zur Datenerhebung nach §6 CoronaVO außerhalb der vom Veranstalter ausgewiesenen Zuschauerbereiche.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Bei Unklarheiten, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe im öffentlichen Raum durchgeführt werden können, sollte in Abstimmung mit dem Sportfachverband rechtzeitig vorab Kontakt mit der zuständigen Behörde aufgenommen werden.
--	--	--

Ergänzende Hinweise / weiterführende Literatur:

Von der VBG ist zur Unterstützung von Vorständen von Breitensportvereinen eine [Handlungshilfe](#) für den Betrieb von Sportvereinen in „Corona-Zeiten“ veröffentlicht worden.

Weitere Information bezugnehmend auf die Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf den Sport finden Sie auf den Internetseiten des WLSB in der [Infothek](#).

Quellen:

- Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung vom 03.09.2020
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
- Deutscher Fußball-Bund (DFB)
- Deutscher Basketball Bund (DBB)
- Schwäbischer Turnerbund (STB)
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)
- Amt für Sport und Bewegung der Landeshauptstadt Stuttgart

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der gegebenen Informationen übernehmen. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen den WLSB, die durch die Nutzung der gegebenen Informationen entstehen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern unsere Informationen Links auf Websites Dritter enthält, ist der WLSB für deren Inhalt nicht verantwortlich. Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der verlinkten Websites auf die Rechtmäßigkeit der Inhalte.

Württembergischer Landessportbund e.V.
VereinsServiceBüro
Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart
Tel. 0711/28077-125, E-Mail: info@wlsb.de, Internet: www.wlsb.de



Stand: 09.09.2020